

BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
Leibnitz



02Z032759M Retouren: PF 555 1008 Wien P. b. b.

	Seite:
Bericht Funktionäre	2-3
Invekos	4-8
Forstnachrichten	9-10
Forstpflanzenbestellung	11-12
Die Bäuerinnen	13
Urlaub am Bauernhof	14
Direktvermarktung	15-16
Rindererzeugergemeinschaft	17
Landjugend	18
Terminkalender	19

Impressum:

Medieninhaber: Landwirtschaftskammer Steiermark, Graz; Herausgeber: Bezirkskammer f. Land- u. Forstwirtschaft Leibnitz, 8430 Leibnitz, Julius Strauß-Weg 1
Verlagspostamt 8430 Leibnitz

Für den Inhalt verantwortlich: KS Dipl.-Ing. Josef Fötsch u. das Team der BK

Diese Zeitung dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und der Angelegenheiten der bäuerlichen Interessenvertretung im Bezirk Leibnitz

Layout: Dagmar Häußl; Druck: Druckerei Niegelhell; Titelbild: R_K_B_by_Rudolpho Duba_pixelio.de

aktuell - verlässlich - ehrlich

Ausgabe
1/2024



Liebe Bäuerinnen und Bauern,

Das Jahr 2024 hat begonnen und wir starten schon sehr intensiv mit unseren Planungen für das heurige Jahr.

Vorweg, es wird wieder einiges an Veranstaltungen und Präsentationen seitens der Bäuerinnen geben.

Starten werden wir mit unserem Stand beim **Gady Markt** im März. Im April geht es zum **Bundesbäuerinnentag** nach Kärnten.

Im Juni erwartet die Leibnitzer Bäuerinnen ein ganz besonderer Tag, der im Zeichen von Zusammenhalt, Netzwerken, Kennenlernen und Weiterbildung steht. Im Juli wird es eine **Gemeindebäuerinnen-Lehrfahrt** geben. Der August steht ganz im Zeichen der „**Leibnitzer Weinwoche**“. Auch da wird es Neues geben. Im September und Oktober feiern wir den **Erntedank**. Zum **Welternährungstag** besuchen die Bäuerinnen wieder die Volksschulen und klären Kinder über regionale Lebensmittel und über unsere heimische Landwirtschaft auf.

Nur durch die vielen engagierten Bäuerinnen in unserem Bezirk ist es möglich solche Veranstaltungen auch umzusetzen. Es ist nicht selbstverständlich,

sich ehrenamtlich die Zeit zu nehmen und für die Öffentlichkeit da zu stehen. Aber wenn wir es nicht mehr machen, geht die Wertigkeit verloren.

Wir Bäuerinnen und Bauern sind von unschätzbarem Wert und es ist unsere Aufgabe und unsere Pflicht darüber zu informieren - nach außen stark aufzutreten und Wissen zu vermitteln. Denn wenn wir es nicht mehr machen, dann erzählen andere unsere Geschichten.

Liebe Bäuerinnen und Bauern, unterstützt uns bei diversen Aktivitäten und besucht unsere Veranstaltungen. Denn unser Tun ist ein Zeichen setzen - eine klare Botschaft und ein starkes Bekenntnis für unsere heimische Landwirtschaft!

Danke

Eure Bezirksbäuerin
Daniela Posch

FACELIFT FÜR IHREN ALTEN.

VON DER PLANUNG
BIS ZUR
FERTIGSTELLUNG.

Links: Der alte
Kachelofen.
Rechts: Moderner
Umbau nach
4 Arbeitstagen.



Häusl
HAFNERMEISTER

«Wenn Ihr alter Kachelofen nicht mehr der Zeit entspricht,
dann komme ich und schon bekommt er ein neues Gesicht!»

Ihr Hafnermeister Joachim Häusl

Nestelbach 60 | 8452 Großklein | T. 0664 32 666 16 | office@kacheloefen-haeusl.at

f/Hafnermeister Häusl@hafnermeisterhaeusl
www.kacheloefen-haeusl.at



Geschätzte Leserinnen und Leser!

Das neue Jahr 2024 startete vielerorts mit zahlreichen Feierlichkeiten, bei denen der **Genuss und die Kulinarik** im Vordergrund standen.

Der traditionelle „Sauschädl“ und der knusprige Schweinsbraten wurden in vielen Haushalten und in der Gastronomie serviert. Eines ist dabei ganz klar zu sehen: der überwiegende Teil an Österreicherinnen und Österreicher schätzt unser qualitativ hochwertig produziertes Fleisch. Der Preis von Fleisch, ist jedoch weiterhin für viele Konsumentinnen und Konsumenten die wichtigste Entscheidungsgrundlage.

Die Forderung **Haltungsstandards** ständig zu steigern, führt unweigerlich zu teureren Produktionsbedingungen und daraus resultieren höhere Produktpreise. Dass lässt sich aber mit dem gesellschaftlichen Wunsch günstiges Fleisch einkaufen zu können, nicht vereinbaren. Die nun teilweise Aufhebung des Tierwohlpaketes aus 2022 durch den Verfassungsgerichtshof hat für große Verunsicherung in der Schweinebranche gesorgt.

Als Interessensvertretung setzen wir uns weiterhin für eine praxistaugliche Weiterentwicklung der Tierhaltung ein. Für unsere Familienbetriebe ist eine wirtschaftlich vertretbare Umsetzungszeit unabdingbar.

Für den heurigen **Kürbisanbau** steht uns nun in Form einer Notfallzulassung eine akzeptable Kürbisbeize aus Redigo M und Merpan 80 WDG zur Verfügung. Trotz allem ist es weiterhin von großer Bedeutung, gute Witterungsverhältnisse beim Anbau zu nutzen. Für detaillierte Informationen stehen unsere Pflanzenschutzberaterinnen und -berater gerne zur Verfügung.

Der Bezirk Leibnitz ist seit mehr als 20 Jahren als „**Genussbezirk Leibnitz**“ weit über seine Grenzen hinaus bekannt.



Willi Haider (2.v.l.), Christoph Zirngast (4.v.l.); Josef Kowald (5.v.l) und Anton Gumpel (r.) mit ihren Partnern; Foto©Pock

Die Vielfalt unserer landwirtschaftlichen Betriebe spiegelt sich in ihren zahlreichen prämierten Produkten wider. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Menschen dieser ausgezeichneten Betriebe in den Vordergrund zu stellen. Im Rahmen der letzten Hof-tafelverleihung wurde mir die Verantwortung für die Arbeitsgemeinschaft übertragen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle herzlich bei **Josef Kowald, Willi Haider** und **Anton Gumpel** für ihr großes Engagement und die zahlreichen Tätigkeiten der letzten zwei Jahrzehnte rund um den „Genussbezirk Leibnitz“.

Für die kommende Anbausaison wünsche ich uns allen günstige Wetterbedingungen und einen guten Start in ein ertragreiches und gesundes Jahr. Für unsere Familien und unsere Arbeit auf den Höfen viel Glück und Gottes Segen.

Euer Kammerobmann
Christoph Zirngast



**SOLAR-STROM
in der
LANDWIRTSCHAFT**



**FÖRDERUNG
DER ENERGIE-AUTARKE
BAUERNHOF**

Foto: everto

EVERTO
Solarstrom & Photovoltaiktechnik
8430 Leibnitz, Adolf-Hofer-Strasse 2 | 03452 20802 | www.everto.at

SOLARSTROM FÜR DEN PROFI

INVEKOS — Informationen

Flächenmonitoring und AMA MFA Fotos App unterstützen Antragsteller

Die EU gibt mittels Verordnung vor, dass seit 2023 die Prüfung von Förderauflagen flächenbezogener GAP-Zahlungen zusätzlich mittels Flächenmonitoring zu erfolgen hat. Gewisse Sachverhalte werden daher nicht mehr oder nur in geringerem Umfang Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen sein. Dies wird dazu führen, dass sich die Zahl der vor Ort kontrollierten Betriebe und insbesondere die Dauer der Vor-Ort-Kontrollen deutlich verringern wird.

Die Datenbasis bilden frei zugängliche Satellitendaten (Sentinel-Satellit), welche alle drei bis fünf Tage Aufnahmen mit einer Auflösung von 10 m x 10 m je Pixel vornehmen. Diese Aufnahmen werden dann mit den Daten des Mehrfachantrages (MFA) verglichen.

Was wird vom Flächenmonitoring geprüft?

Beim Flächenmonitoring handelt es sich um eine automatisierte Prüfung der Einhaltung von Förderauflagen bei Direktzahlungen, ÖPUL und der Ausgleichszulage, sofern diese als monitoringfähig eingestuft werden. Ziel ist es zu überprüfen, ob die durch das Flächenmonitoring ermittelten Ergebnisse der Beantragung im MFA entsprechen. Bei den monitoringfähigen Sachverhalten handelt es sich im Detail um Flächenversiegelung, Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen (grober gegliedert als die Schlagnutzungsarten), Mähzeitpunkte Grünland und Ackerfutter, Ernte bei Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte sowie Bracheflächen. Eine Flächenvermessung der beantragten Schläge wird nicht vorgenommen. Nur wenn das Flächenmonitoring eindeutig einen anderen Sachverhalt feststellt, als im MFA beantragt wurde und die festgestellte Abweichung bei der beantragten GAP-Zahlung relevant ist, entsteht für den Antragsteller ein Handlungsbedarf.

Korrektur mittels AMA MFA Fotos App:

Wenn eine fehlerhafte Beantragung (zB. Mais statt Soja) oder nicht eingehaltene Förderauflagen (z.B. Mahd einer UBB/Bio-DIV-Altgrasfläche nach 15. August) durch das Flächenmonitoring festgestellt wurde, erhält der betroffene Antragsteller von der AMA einen Hinweis zur Aufklärung des Sachverhalts. Hierfür stellt die AMA die AMA MFA Fotos App ab sofort im Google Play Store und in der Huawei App Gallery sowie auch im iOS App Store zur Verfügung. Durch das Flächenmonitoring eindeutig festgestellte Unstimmigkeiten werden in der App beim betroffenen Schlag als Auftrag (Push-Nachricht bei Einlagen so-

wie zweimalige Erinnerung) angezeigt. Der betroffene Antragsteller kann den Auftrag nun innerhalb von 14 Tagen direkt in der App mittels Fotonachweis vor Ort am Schlag schnell und einfach abschließen. Sofern erforderlich können auch die Schlagnutzungsart, Begrünungsvariante und/oder Schlagcodes, korrigiert werden ohne wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen. Eine Vor-Ort-Kontrolle zu diesem Sachverhalt ist dann nicht mehr erforderlich.

Viele weitere Vorteile bei Nutzung der App:

Die AMA MFA Fotos App zeigt auch alle beantragten Schläge des MFA 2024 an. Antragsteller können daher die App auch nutzen, um die Beantragung vor Ort zu überprüfen, da der Datenstand immer dem aktuellsten Stand im eAMA entspricht. So können Schlaggrenzen etwa bei Biodiversitätsflächen oder bei Ackerflächen am Handy durch die genaue Anzeige des Standortes mittels GPS erkannt werden. Durch die App können auch bestimmte Korrekturen bei der Flächennutzung vorgenommen werden

Bei aufzuklärenden Sachverhalten (Antragstellung stimmt mit der Natur nicht überein) wird im eAMA auch ein Hinweis-Plausibilitätsfehler für jeden betroffenen Schlag angezeigt sowie eine Info-E-Mail versandt. Daher ist es wichtig, bei der MFA-Antragstellung eine gültige Mailadresse anzugeben.

AMA-App zum Herunterladen:



Weitere Informationen gibt es auf www.ama.at unter "Formulare & Merkblätter/Mehrfachantrag" und auf dem YouTube Kanal "Videos zum Flächenmonitoring".

Dipl.-Ing. Stefan Steirer
Invekos
Landeskammer Steiermark



MFA 2024 – Was ist zu beachten?:

Die Frist für die Erfassung des Mehrfachantrag – Flächen 2024 läuft bis 15. April 2024. Es gibt keine Nachfrist, was bedeutet, dass ab dem 16. April 2024 eingebrachte MFA für die Auszahlung 2024 nicht berücksichtigt werden können.

Andere Fristen gelten für die Erfassung der Almauftriebsliste (15. Juli), die ÖPUL-Zwischenfruchtbegrünung (31. August bzw. 30. September) oder die Bekanntgabe der bodennah aus-gebrachten Güllemenge (30. November), die als Korrektur zu einem fristgerecht eingereichten MFA zu erfassen sind.

Flächenstichtag:

Im Mehrfachantrag 2024 sind alle Flächen zu beantragen, die vom Antragsteller am 1. April 2024 bewirtschaftet werden und über die er verfügungsbe-rechtigt ist.

Dieser Flächenstichtag gilt auch für die ÖPUL-Zwischenfruchtbegrünung, was bedeutet, dass Flä-chenzugänge zB im Sommer für diese Maßnahme nicht berücksichtigt werden können.

Für den Almauftrieb und die einzeltierbezogene Be-antragung von Schafen/Ziegen gilt der 1. Juli als Stichtag.

Terminwahrung:

Es ergeht das dringende Ersuchen, den Ihnen von der Bezirkskammer zugeteilten Termin für die Mehr-fachantragserfassung zu wahren.

Sollten Sie Ihren zugeteilten Termin nicht benötigen, da Sie zB keinen MFA mehr stellen oder diesen selbsttätig online erledigen, bitten wir um umgehen-de telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständi-gen Bezirkskammer bei:

- ⇒ Fr. Dagmar Häusl; T: 03452/82578 od.
- ⇒ Fr. Hermine Neubauer, T: 03452/82578-4903.

Terminverschiebungen sollen nach Möglichkeit ver-mieden werden.

Antragsteller, die den Abgabetermin unentschuldig nicht wahrnehmen oder nicht rechtzeitig eine Termin-verschiebung vereinbaren, wird bei neuerlicher Ter-minvergabe eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro verrechnet.

Korrekturen:

Steiermarkweit haben mehr als 8.000 Antragsteller vor Jahresende 2023 den MFA 2024 eingebracht, vielfach weil der Einstieg in ÖPUL-Maßnahmen nur bis Jahresende möglich war.

Gerade hier kommt es vor, dass zu diesem frühen Zeitpunkt der Antragserfassung nicht alle Antragsde-tails wie die Schlagnutzungen, Anlage bzw. Codie-rung von Stilllegungsflächen, ÖPUL-Codierungen, Weidetiere bei Schafen und Ziegen bekannt sind. In diesen Fällen ist vor Fristende eine Korrektur erfor-derlich.

Werden zB einzelne Ackerschläge mit einer anderen Kultur als beantragt bebaut, ist auch eine Korrektur der Schlagnutzung notwendig.

Kontrolle der Antragsdaten:

Der gesendete MFA wird aus dem elektronischen Archiv der Agrarmarkt Austria ausgedruckt und aus-gehändigt.

Kontrollieren Sie ihre Antragsdaten anhand der aus-gehändigten Unterlagen wie zB Schlagnutzungen und die verschiedenen Codierungen dahingehend, ob alles korrekt erfasst wurde.

Als Antragsteller sind Sie für die erfassten Daten ver-antwortlich!

Anmeldung Naturschutz Flächenkartierung:

Die Teilnahme an ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen setzt eine Flächenkartierung voraus. Jene Bewirt-schafter, die neu bzw. mit zusätzlichen Flächen in die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme „NAT“ einsteigen wollen, müssen bis **spätestens Ende März 2024** die Anmeldung zur Flächenkartierung beim:

- ⇒ Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13, Fachstelle Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

einbringen.

Das entsprechende Anmeldeformular ist auf der Homepage der Abt. 13 verfügbar:

- ⇒ www.verwaltung.steiermark.at
- ⇒ bzw. liegt auch in den Bezirkskammern in der Ab-teilung Invekos auf.

Die Flächen, die in die Naturschutzmaßnahme ein-gebracht werden sollen, sind am Formular anzuge-ben. Anstelle der Angabe am Formular kann auch die Feldstücksliste des Mehrfachantrages 2023 (Detailausdruck mit den Grundstücksnummern), auf der die gewünschten Naturschutzschläge markiert werden, mit dem Anmeldeformular übermittelt wer-den.



Nachstehend werden wesentliche GLÖZ-Standards kurz zusammengefasst dargestellt:

GLÖZ 2:

Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen:

Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem nationalem Feuchtgebietsinventar zum Stichtag 6. Dezember 2021 als Moorböden sowie Schwarzerdeböden und Auböden mit einem Wasser-verhältnis von feucht bis nass ausgewiesen sind. Auböden zählen ab dem 01.01.2024 zu den von diesem Standard betroffenen Flächen.

Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder ein- und zweimähdige Wiesen beantragt wurden.

Auf diesen Flächen ist folgendes **nicht zulässig**:

- Das Abbrennen bzw. der Abbau von Torf
- Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen
- Geländeändernde Grabungen oder Anschüttungen
- Bodenwendungen tiefer als 30 cm
- Umbruch und Umwandlung von Dauergrünlandflächen

Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die Einhaltung der ursprünglichen Entwässerungsleistung zulässig. Die Einhaltung dieser Entwässerungsleistungs-Obergrenze ist durch Eigendokumentation (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) am Betrieb für all-fällige Kontrollen nachzuweisen und aufzubewahren.

Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA (referat23@ama.gv.at) möglich und darf keinesfalls mittels eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen.

Die betroffenen Flächen sind im INVEKOS-GIS unter Gebietsabgrenzungen - Feuchtgebiete und Torfflächen ersichtlich.

GLÖZ 4:

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen:

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, ist bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausgehend von der Böschungsoberkante ein Abstand von 3 m zu Gewässern einzuhalten. Diesen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifen gilt es bei allen Gewässern/Wasserläufen anzulegen.

Als direkt angrenzend an ein Gewässer ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dann anzusehen,

wenn diese nicht weiter als 3 Meter von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Dies unabhängig davon, ob sich ein Weg, ein Gehölzstreifen oder auch eine krautige Vegetation zwischen Böschungsoberkante und der landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet.

Zusätzlich ist bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen (ab Stufe 3 „mäßig“), auf einer Breite von:

- a) mindestens 10 m zu stehenden Gewässern
- b) mindestens 5 m zu Fließgewässern

ein dauerhaft bewachsener Pufferstreifen anzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozentsatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 anzurechnen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen muss dafür auch noch ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden. Im Mehrfachantrag sind die entsprechenden Flächen mit dem Code NPF (nichtproduktive Fläche) zu beantragen.

GLÖZ 7:

Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel:

Der Anteil der Ackerkulturen im jeweiligen Antrags-jahr ergibt die Anbaudiversifizierung. Der Fruchtwechsel definiert die zeitliche Abfolge der Nutzung auf einem Schlag über die Jahre.

Werden mehr als 10 ha Ackerfläche bewirtschaftet gilt es Auflagen hinsichtlich Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel zu erfüllen.

Ausgenommen sind Betriebe:

- die biologisch bewirtschaftet werden
- bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (= Ackerfütterkulturen) genutzt wird, stillgelegt ist (Grünbrache), dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- mit einem Dauergrünlandanteil an der gesamten ldw. Nutzfläche von mehr als 75 %

Anbaudiversifizierung:

Die Hauptkultur darf maximal 75 % der Gesamtackerfläche umfassen. Bei einer Doppelnutzung wie zB Klee gras/Silomais ist die Erstnutzung für die Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Fruchtwechsel:

Auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich. Eine Zwischenfrucht (= zwischen zwei Hauptkulturen) kann für den Fruchtwechsel nicht berücksichtigt werden.

Spätestens nach 3 Jahren (= im 4. Jahr) ist auf den Ackerschlägen jedenfalls ein Wechsel der Hauptkultur erforderlich.

Der Beobachtungszeitraum startet 2022. Wurde im Zeitraum 2022 bis 2024 (= drei Jahre) dieselbe Ackerkultur angebaut, so ist 2025 jedenfalls ein Fruchtwechsel notwendig.

Folgende Kulturen sind von den Bestimmungen des Fruchtwechsels ausgenommen:

- Bracheflächen, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (= Ackerfütterkulturen) genutzt werden,
- Saatmais, mehrjährige Kulturen,
- mehrjährige Leguminosen sowie
- Flächen mit Gräseraatgutvermehrung.

Bei der Berechnung des Mindestausmaßes von 30 % werden jene Kulturen, die ausgenommen werden, nicht mitberücksichtigt. Die Ausnahmekulturen reduzieren damit die Basisfläche für die Berechnung des Fruchtwechsels.

Beispiel:

30 ha Ackerfläche, davon 5 ha Saatmais und 5 ha Klee gras. Die Basisfläche für die Berechnung des erforderlichen Fruchtwechsels sind 20 ha.

Auf mindestens 6 ha Ackerfläche ist 2024 eine andere Kultur als 2023 anzubauen.

Kultur:

Eine Kultur ist eine Pflanze, die einer botanischen Art angehört. Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer sind unterschiedliche Kulturen. Sommer- und Winterweizen werden zB als eine Kultur gesehen.

**Zahlung für Junglandwirte:**

Im Jahr der Aufnahme der landw. Tätigkeit darf der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein. Eine geeignete landw. Ausbildung muss binnen zwei Jahren nach Bewirtschaftungsaufnahme abgeschlossen sein.

Der erstmalige Antrag auf Zahlung ist spätestens für das der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen. Wurde die Bewirtschaftung 2023 aufgenommen, ist der erstmalige Antrag auf Zahlung spätestens mit dem MFA 2024 zu stellen. Die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit liegt vor, wenn erstmalig die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder die maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Leitung eines Betriebs übernommen wurde (Betriebsaufnahme laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist).

Bei der erstmaligen Antragstellung sind folgende Nachweise hochzuladen (gilt nur für antragstellende Personen, die im Antragsjahr 2024 erstmals die Zahlung beantragen):

- ⇒ Versicherungsdatenauszug aus allen vorhandenen Daten ab Bewirtschaftungsaufnahme
- ⇒ Aufstellung über die Bewirtschaftung SVS: die Aufstellung hat lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung bis zum aktuellen Stand zu umfassen.

Es liegt keine Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor::

- ⇒ wenn der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und keinen Mehrfachantrag eingereicht hat, ODER
- ⇒ wenn die frühere Betriebsführung zwar mehr als 6 Monate andauerte,
 - aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z.B. Betrieb hatte nur Forstflächen) oder
 - der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird oder
 - wenn der Betrieb von einer Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Kommanditist ist



Düngeaufzeichnungen schon erledigt?

Die neue gesamtbetriebliche Aufzeichnungspflicht ist seit 1.1.2023 in Kraft. Die rechtlichen Vorgaben sind in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und in der Ammoniak-Reduktions-Verordnung geregelt.

Laut Verordnung hat grundsätzlich jeder Betrieb die Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen aufzuzeichnen. Ausnahmen von dieser Dokumentationspflicht bestehen in zwei Fällen:

- Betriebe mit höchstens 15 ha, sofern auf weniger als 2 ha Gemüse angebaut wird, sowie
- alle Betriebe, bei denen mehr als 90 % der LN als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt werden.

Alle anderen Betriebe haben ihre Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen für das Jahr 2023 sollten somit schon abgeschlossen sein. Aufzeichnungen sind jedenfalls bei einer Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA vorzuweisen.

Für Gebiete mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers (NAPV Anlage 5 Gebieten: Grundwasserkörper Leibnitzer Feld und Unteres Murtal) sowie im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms von Graz bis Bad Radkersburg gelten darüber hinaus noch strengere Aufzeichnungsvorschriften.

Hier sind zusätzlich schlagbezogene Düngeaufzeichnungen und die Ermittlung des Stickstoff-Saldos vorgeschrieben.

Die Änderungen der Verordnung bezüglich Aufzeichnungen betreffen unter anderem:

Mengenbegrenzungen bei der Stickstoffdüngung:

- Es erfolgt eine genauere und etwas strengere Bewertung der Vorfrüchte (z.B.: Ölkürbis 10 kg N Vorfruchtwirkung).
- In den in Anlage 5 definierten Gebieten (diese befinden sich in der Steiermark im Wesentlichen im unteren Murtal zwischen Wildon und Bad Radkersburg) sind die Stickstoff-Obergrenzen im Ackerbau zusätzlich um 10 % (bei Mais, Getreide, Raps) bzw. 15 % (bei allen anderen Ackerkulturen) abgesenkt.

Aufzeichnungen:

- Jene Betriebe, die Aufzeichnungen zu führen haben, müssen dies **bis zum 31. Jänner** erledigen (bisher 31. März).
- Bei der Düngung auf **hohe Ertragslagen** ist der **Ertrag durch Wiegung oder die Ermittlung von Silokubaturen zu dokumentieren**.

- Die Stickstoffdüngung über die Bewässerung ist zu berücksichtigen.
- Zu dokumentieren sind auch der Ort und der Zeitpunkt im Fall der Erneuerung des Pflanzenbewuchses auf Gewässerrandstreifen.
- In Anlage-5-Gebieten sind die Aufzeichnungen sowohl betriebs- als auch schlagbezogen zu führen und müssen darüber hinaus eine Stickstoffbilanz in Form einer Gegenüberstellung der gedüngten zur entzogenen Stickstoffmenge enthalten.
- Gülleausbring- und -einarbeitungszeiten auf Flächen ohne bodenbedeckendem Bewuchs sind gemäß der Ammoniak-Reduktions-Verordnung zu dokumentieren.

EDV technische Unterstützung - LK Düngerrechner

Für die gesamtbetriebliche Aufzeichnung stellt die Landwirtschaftskammer das EDV-Programm „LK-Düngerrechner“ kostenlos als Download auf der Homepage zur Verfügung (www.lko.at).

Zusammenfassungen der rechtlichen Bestimmungen finden sich auch übersichtlich auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Umweltberatung (www.lub.at).

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren Aufzeichnungen und Düngeberechnungen.

Zur Vereinbarung eines Termins nehmen Sie Kontakt mit den Umweltberatern:innen auf.

Der Grundpreis für die gesamtbetriebliche Berechnung beträgt 50 Euro/Stunde.



Information über erfasste ÖPUL-Weiterbildungen

Auf eAMA können mit dem Landwirtezugang (Pincode oder ID Austria) die bereits von den Bildungsanbietern an die Agrarmarkt Austria gemeldete ÖPUL-Weiterbildungen eingesehen werden. Die Information ist im Reiter „Flächen“ unter Abfragen „Weiterbildung ÖPUL“ abrufbar!



Christoph Neubauer, BSc
Referat Invekos
Bezirksskammer Weststeiermark

Forstnachrichten



Einladung zur Waldbegehung in St. Andrä-Höch / Brunngraben

In einer ca. 2stündigen Begehung besichtigen wir Waldbestände in Brunngraben.

Die Themen werden sein:

- Waldpflegemaßnahmen (Erstdurchforstung, Dickungspflege) vorher-nachher
- Einleiten und weitere Behandlung von Naturverjüngung
- Waldbau im Klimawandel – Dynamische Waldtypisierung
- Waldbauliche Förderungen etc.

Treffpunkt: **20. März 2024**
13.30 Uhr
beim **Gemeindeamt St. Andrä-Höch**

Bei Schlechtwetter findet die Begehung einen Tag später (21. März 2024) mit gleichem Treffpunkt und Uhrzeit statt. Sollte auch an diesem Termin Schlechtwetter sein, entfällt die Begehung.

Anmeldung:
Fr. Hermine Neubauer;
T: 03452/82578-4903



Forstpflanzenaktion 2024

Auch in diesem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, Forstpflanzen zu bestellen (Bestellformular finden Sie auf den nächsten Seiten).

Ende der Bestellfrist: 8. März 2024!

Sie werden schriftlich verständigt, wann die Pflanzen ausgeliefert werden.

Waldbauliche Dienstleister dringend gesucht!

Viele Anfragen von Waldbesitzer:innen zeigen, dass im Bereich Aufforstung, Kulturpflege, Formschnitt, Wertastung und Dickungspflege ein großer Bedarf an Dienstleistern besteht.

Wer Waldbesitzern diese Dienstleistung anbieten möchte, möge sich bitte im Forstreferat melden:

- ⇒ **DI Wolfgang Holzer: 0664/2609794**
- ⇒ **Martin Lenz: 0664/602596-4914**



Steirische Landesforstgärten

- ▲ Forstpflanzen
- ▲ Forstsamen
- ▲ Pflanzenschutz
- ▲ Dienstleistungen

A - 8047 Graz, Ragnitzstraße 193 Tel.: +43 664 40 33 480

Entgeltliche Emschaltung

www.forstgarten.at

Holzmarktbericht:

Aktuelle Konjunktüreinschätzungen signalisieren nach wie vor eine schwache Wirtschaftsentwicklung, die Bauwirtschaft arbeitet auf unterdurchschnittlichem Niveau. In der Produktion ist zwar eine leichte Steigerung erkennbar, die Zahlen deuten dennoch auf eine schwache Konjunkturlage hin.

Nadelsägerrundholz:

Trotz schwächelnder Bauwirtschaft ist aktuell eine steigende Nachfrage nach Nadelsägerrundholz zu verzeichnen. Angefallene Schadholzmengen können daher bei mäßiger Bevorratung der Sägeindustrie meist problemlos am Markt untergebracht werden. Bereitgestellte Mengen werden zügig abtransportiert. Die Preise haben zugelegt und liegen für das Leitassortiment Fichte A/C 2b+ derzeit zwischen 100 - 104 Euro je FMO zuzüglich Umsatzsteuer. Kiefer ist zu annehmbaren Preisen im begrenzten Umfang absetzbar.

Laubsägerrundholz:

Beim Laubsägerrundholz ist Eiche nach wie vor rege nachgefragt, das Preisniveau ist hoch. Die Preise bei der Rotbuche sind nicht zufriedenstellend, schöne Qualitäten können nur weit unter dem Wert verkauft werden. Bei Esche ist eine Nachfragebelebung zu beobachten.

Industrieholz:

Die Lage am Industrierundholzmarkt ist bei gleichzeitig guter Nachfrage entspannt. Die Lager der Platten-, Zellstoff- und Papierindustrie sind durchwegs aufnahmefähig. Die Preise sind leicht gestiegen.

Energieholz:

Der Energieholzmarkt ist aufnahmefähig, angebotene Mengen werden meist problemlos abgenommen. Die Preise sind stabil. Hochqualitatives, trockenes Brennholz bleibt bei ebenfalls stabilen Preisen weiterhin gefragt.

Aktuelle Holzpreise finden sie auf unserer Homepage unter:
<https://stmk.lko.at/holz+2400++1298240>

Unsere Empfehlungen für die laufende Saison lauten daher:

- Nutzen sie die sehr attraktiven Energie- und Industrierundholzpreise, um längst überfällige Durchforstungen und Nutzungen von qualitativ schlechten Beständen durchzuführen! In Verbindung mit den attraktiven Förderungen (Waldfonds) ist jetzt DER Zeitpunkt dafür!

- Die Holzpreise besonders beim Laubholz befinden sich grundsätzlich immer noch auf einem sehr guten Niveau. Wegen der sich ständig ändernden Marktbedingungen ist vor jeder Nutzung ein schriftlicher Schlussbrief (Kaufvertrag) mit dem jeweiligen Käufer abzuschließen, um einerseits eine Preis- und Abnahmegarantie zu haben, aber auch genau zu wissen, wie das Holz auszuformen ist. Auf die Zahlungssicherheit ist wie immer besonderes Augenmerk zu legen (Bankgarantien, Vorauszahlungen, etc.).
- **Nach den Windwürfen befinden sich noch immer sehr viele Einzelwürfe und Windwurfnester in den Wäldern. Es sind daher die Waldbesitzer gefordert, dieses Holz in den Wintermonaten aufzuarbeiten. Ansonsten droht eine Borkenkäfer-Massenvermehrungen, wie wir sie bisher nicht erlebt haben!**



Landesförderung – Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA 2024)

Das Land Steiermark gewährt einen Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung.

Voraussetzung ist der Besuch eines eintägigen forstwirtschaftlichen Spezialkurses mit Motosägearbeit, Kursdatum nach dem 1.1.2022, Nachweis mit Teilnahmebestätigung. Die Schutzausrüstung muss nach dem 1.1.2022 gekauft worden sein (Nachweis mit Rechnung).

Der **Zuschuss** beträgt € 100 ab einem Rechnungsbetrag von € 250 beziehungsweise € 200 ab einem Rechnungsbetrag von € 500.

Anträge können laufend bei der Landesforstdirektion eingebracht werden, dies ist bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. **bis längstens 31.12.2024** möglich.

Nähere Hinweise erhalten sie in der Landesforstdirektion unter der Telefonnummer:

T: 0316/877-4532, sowie im Internet unter folgendem Link (einschließlich Merkblatt und Antragsformular):

<https://www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/12809074/100812126/>

Dipl.-Ing. Wolfgang Holzer

Referent Abteilung Forst und Energie

T: 0664/2609794

Mail: wolfgang.holzer@lk-stmk.at

An Bezirkskammer Leibnitz
 z.H. Frau Neubauer
 8430 Leibnitz, Julius-Strauß-Weg 1
 Fax: 03452/82578-4951
 E-Mail: bk-leibnitz@lk-stmk.at



Waldverband Südoststeiermark

Forstpflanzenbestellung für die Frühjahrsaufforstung 2024

Vor- und Zuname:

Adresse:

Postleitzahl: Ort: Tel. Nr.

E-Mail:

Katastralgemeinde der Aufforstung: Seehöhe:

Gewünschte Abgabestelle (*1):

**Bestellschluss:
08. März 2024**

Ich bestelle folgende Forstpflanzen (*2):

Baumart (Bündeleinheit)	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück	Baumart	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück
Fichte 25/40 (50)	€ 0,60		Lärche 25/50 (50)	€ 0,79	
Fichte 40/60	€ 0,70		Lärche 40/70	€ 0,92	
Fichte 60+	€ 0,82		Lärche 60+	€ 1,08	
Weißtanne 15/30	€ 1,23		Nordmantanne 15/30	€ 1,19	
Weißtanne 20/40	€ 1,44		Nordmantanne 20/40	€ 1,44	
Douglasie 25/50	€ 1,37		Küstentanne Große	€ 1,95	
Douglasie 30/60	€ 1,50		Weißkiefer 15/40	€ 0,73	
Apfelrose 50/80	€ 2,19		Feldulme 50/80	€ 1,82	
Baumhasel 50/80	€ 3,71		Flatterulme 50/80	€ 1,82	
Baumweide 80/120	€ 2,14		Grauerle 50/80	€ 1,15	
Bergahorn 80/120	€ 1,46		Hainbuche 50/80	€ 1,82	
Bergahorn 120/150	€ 1,96		Hainbuche 80/120	€ 2,27	
Bergahorn 150/180 (10)	€ 2,34		Hartriegel Roter 50/80	€ 2,19	
Bergulme 80/120	€ 2,89		Hasel 50/80	€ 2,19	
Birke Weiß- 80/120	€ 1,82		Heckenkirsche Gem. 50/80	€ 2,19	
Eberesche 80/120	€ 1,82		Holunder Roter 50/80	€ 2,19	
Edelkastanie 50/80	€ 2,51		Holunder Schwarzer 50/80	€ 2,19	
Elsbeere 50/80	€ 4,73		Hundsrose 50/80	€ 2,19	
Fasanenspiere 50/80	€ 3,00		Korbweide 80/120	€ 2,19	
Feldahorn 50/80	€ 1,82		Kornelkirsche 50/80	€ 2,19	

*1 Abgabestellen (Änderungen vorbehalten!): Landesforstgarten Feldbach, LFG Grambach, Leibnitz - Grottenhof, Arnfels - Markthalle, Mureck - Sportplatz

*2 Abgabemengen nur in ganzen Bundgrößen 25 Stück

Waldverband Südoststeiermark

Forstpflanzenbestellung
für die Frühjahrsaufforstung 2024

Vor- und Zuname:

Adresse:

Baumart	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück	Baumart	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück
Kreuzdorn 50/80	€ 2,19		Schwarzerle 120+	€ 1,38	
Pappel 150/250	€ 3,16		Schwarznuß 50/80	€ 2,11	
Pfaffenkäppchen 50/80	€ 2,19		Spitzahorn 80/120	€ 1,61	
Robinie 80/120	€ 1,40		Stieleiche 50/80	€ 1,22	
Rotbuche 50/80	€ 1,26		Traubeneiche 50/80	€ 1,22	
Roteiche 50/80	€ 1,22		Traubenkirsche 50/80	€ 2,19	
Salweide 80/120	€ 2,19		Vogelkirsche 80/120	€ 1,65	
Sanddorn 50/80	€ 2,19		Walnuß 50/80	€ 2,11	
Schlehdorn 50/80	€ 2,19		Weißdorn 50/80	€ 2,19	
Schneeball Gem. 50/80	€ 2,19		Wildapfel 80/120	€ 2,32	
Schneeball Woll. 50/80	€ 2,19		Wildbirne 80/120	€ 2,32	
Schwarzerle 50/80	€ 1,04		Winterlinde 50/80	€ 1,94	
Schwarzerle 80/120	€ 1,16				

Baumschutz (Bündeleinheit)	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück	Baumschutz (Bündeleinheit)	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück
Akazienpflock 2,5 x 2,5 x 150 cm (25)	€ 1,20		Baumgeschutzhülle 120 cm (d = 12 cm) (50)	€ 1,58	
Akazienpflock 2,5 x 2,5 x 200 cm (25)	€ 1,97		Schutzkorb 120 cm (d = 20 cm) (50)	€ 2,25	
Akazienpflock 4,0 x 4,0 x 220 cm (25)	€ 4,60		Schutzkorb 120 cm (d = 32 cm) (50)	€ 3,56	
Wildzaun hasendicht 160 leicht (50 lfm)	€ 107,00		Markierstäbe 1 Pkg = 100 Stk	€ 85,00	
Fegeschutzspirale 75 cm	€ 0,87		Kabelbinder 1 Pkg = 100 Stk	€ 7,50	
Stachelbaum 6 mm	€ 1,50				

Weitere Baumarten, Sträucher und Baumschutz auf Anfrage. Informationen unter www.forstgarten.at.
Auslieferung voraussichtlich Anfang April. Sie werden ca. 1 Woche vorher verständigt.

Ihre Daten werden zum Zweck der Pflanzenbestellung und Verrechnung an die Firma Steirische Landesforstgärten und der Waldverband Steiermark GmbH weitergeleitet.
Die Bezahlung erfolgt mittels Rechnung.

O Die Steirischen Landesforstgärten bieten neben den Forstpflanzen auch die Aufforstung und Nachbetreuung Ihrer Flächen an. Bei Interesse bitte ankreuzen!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

....., am

Ort

Datum

.....

Unterschrift

Die Bäuerinnen.

Bäuerinnen Leibnitz / steirische Bäuerinnen

Aktuell informiert - dazu haben die „Bäuerinnen Leibnitz“ einen facebook-Account angelegt:



Und „die steirischen Bäuerinnen“ starten mit einer neuen Serie rund um die wundervollen Produkte der heimischen Landwirtschaft. Jedes Monat rücken wir ein saisonales Highlight in den Mittelpunkt.



Was erwartet euch: #Infos zum ernährungsphysiologischen Wert der Produkte #Wissenswertes über Produktion und Kennzeichnung #kreative Rezepte und wertvolle Tipps der steirischen Seminarbäuerinnen

Unterstützt die heimische Landwirtschaft mit all ihren großartigen Produzent:innen und teilt die Begeisterung für frische, saisonale Produkte.



www.facebook.com/BaeuerinnenSteiermark

www.instagram.com/diebaeuerinnensteiermark/#

Wir freuen uns auf ein *Gefällt mir und *Teilen!

Dankeschön zum Valentinstag!

Die Beirätinnen des Bezirkes sagen Danke an alle Bäuerinnen des Bezirkes und überbrachten stellvertretend ihren Mitarbeiterinnen von Ort, die das ganze Jahr über die Bäuerinnenarbeit unterstützten, einen Valentinsgruß.



Palmbuschen binden

Sa., 9. - So., 10. März 2024

beim Gadymarkt in Lebring im Ausstellerzelt

Es erwarten euch regionale Köstlichkeiten, ein Glücksrad, Blumenkranzerl in der Frisur- und Schmuckecke, Infos und die Möglichkeit selbst einen traditionellen Palmbuschen zu binden.



Kommt vorbei, wir freuen uns!

Ing. Magdalena Siegl

Fachberaterin Bäuerinnen und Konsumenten,

M: +43 664/602596 4328

Mail: magdalena.siegl@lk-stmk.at

Foto©Bäuerinnen Leibnitz



Beim Schratln in Heimschuh wird für die Saison 2024 ein Verkaufsstand vergeben!

Voraussetzung:

- bäuerliche, regionale Produkte
- Verkauf von kalter Jause
- Käse oder Wild wäre wünschenswert.

Bei Interesse und weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Posch Martin , T: 0664/4809595

Schauen Sie auch auf unsere Homepage:
www.schratln.at



Urlaub am Bauernhof

UID Nummer für ausländische Vermittlungsplattformen

Ab 01.01.2024 brauchen all jene Betriebe, die Vermittlungsleistungen von ausländischen Vermittlungsplattformen (z.B. Booking.com oder Airbnb) beziehen eine UID Nummer. Damit werden die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben für innergemeinschaftliche Dienstleistungen vollzogen.

- Werden Zimmervermietungen oder Urlaub am Bauernhof über Buchungsplattformen mit Sitz im Ausland (zB Airbnb, Booking.com) angeboten, so geht die Umsatzsteuerschuld für die Provision auf den vermietenden Landwirt (Leistungsempfänger) über.
- Man nennt dies auch Reverse-Charge-System: das bedeutet, dass für die im EU-Ausland in Anspruch genommene Vermittlungsleistung (Provision) die Umsatzsteuer in Österreich abzuliefern ist.
- Das Vermittlungsunternehmen (z.B. Airbnb) stellt eine Provisionsrechnung ohne Umsatzsteuer (netto) aus und muss die UID Nummer des österreichischen Leistungsempfängers (Vermieter, Landwirt) angeben.
- Der Vermieter muss im Anschluss jährlich bzw vierteljährlich eine Umsatzsteuererklärung/ voranmeldung (UVA) abgeben, die Umsatzsteuer (20%) von dieser Vermittlungsleistung (Provision) selbst berechnen und an das österreichische Finanzamt abführen.
- Der ausländische Vermittler hat eine zusammenfassende Meldung (ZM) bei seinem Finanzamt abzugeben. Auf dieser muss zur Identifizierung und richtigen Zuordnung des Betriebes die UID Nummer des Leistungsempfängers angegeben sein. Aus diesen Gründen benötigt auch ein in Österreich umsatzsteuerpauschalierter Landwirt eine UID Nummer.
- Bei Regelbesteuerung kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder zurückgeholt werden.

Hierzu empfehlen wir eine steuerrechtliche Beratung:

**Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark,
Abteilung Recht
T: 0316/8050-1247 oder
M: recht@lk-stmk.at**

Webinar: Trinkwassernutzung aus Hausbrunnen und Warmwasseranlagen für meine Gäste!

Termin: Mi., 13. März 2024
Zeit: 9:00 bis 11:00 Uhr,
Kosten: € 72,00 TN-Beitrag
€ 36,00 TN-Beitrag gefördert

Anmeldung:

LFI Steiermark, T: 0316/8050-1305
E: zentrale@lfi-steiermark.at

Beratungsangebot Betriebscheck:

Nutzen Sie die Chance, einen objektiven Blick auf Ihr Unternehmen in punkto Qualität zu werfen. Gemeinsam analysieren wir Ihren Urlaub-am-Bauernhof-Betrieb und erarbeiten Lösungsansätze und Verbesserungen.

Unser Angebot:

- * Umfassende Beratung und Durchleuchten des Angebots am Hof
- * Ideen zur Weiterentwicklung der Qualität in allen Facetten
- * Tipps zur Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bzw. –sicherung
- * Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Vermietung, sowie konkrete Preiskalkulation

Frei wählbare Module:

- * Modul 1: Check der Qualitätskriterien anhand des Kriterienkataloges von Urlaub am Bauernhof
- * Modul 2: Check der Gästeinformationsmappe
- * Modul 3: Check der Homepage, dessen Texte und Darstellung
- * Modul 4: Check des Schriftverkehrs (von Angebot bis Rechnung)
- * Modul 5: Check der Preisgestaltung und Wirtschaftlichkeit (Preiskalkulation anhand eigener betrieblicher Daten)

Der Betriebs-Check wird vor Ort am Hof oder im Büro durchgeführt – je nach ausgewählten Modulen.

Das Beratungsprodukt wird nach Ikplus-Tarif (derzeit **€ 50,- pro Stunde**) verrechnet – Verrechnung im ¼-Stunden-Takt.

Ines Pomberger, BSc.

Fachberaterin Fachbereich Urlaub am Bauernhof
M: +43 664/602596 5615
Mail: ines.pomberger@lk-stmk.at

Direktvermarktung

Steirische Spezialitätenprämierung 2024



Die Landwirtschaftskammer Steiermark lädt ein, an der etablierten Steirischen Spezialitätenprämierung 2024 teilzunehmen.

Bäuerliche und gewerbliche Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit, ihre Brot-, Milch- und Fleischspezialitäten von einer unabhängigen Fachjury verkosten und bewerten zu lassen. Die Produkte werden anonym verkostet. Zu jedem Produkt erhalten Sie eine Rückmeldung über die sensorische Beurteilung.

Mit der Prämierungsteilnahme bietet sich die ideale Möglichkeit einer Evaluierung der Produktqualität. Die Fachjury bewertet objektiv nach einem standardisierten Beurteilungsschema. Die errungenen Auszeichnungen dienen als erstklassige Vermarktungshilfe.

Information Käse und Milchprodukte:

Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier
Tel. 0664/602596-5132

Abgabe der Proben:

Montag, 15. April 2024, von 8:00 bis 9:00 Uhr
in der jeweiligen Bezirkskammer.

Information Brot:

(Brote und Sonderbrote)

Astrid Büchler, MA
Tel. 0664/602596-6038;
Andrea Maurer, BEd.,
Tel. 0664/602596-4609

Abgabe der Proben:

Dienstag, 16. April 2024, von 8:00 bis 9:00 Uhr
in der jeweiligen Bezirkskammer.

Information Backwaren:

(Hefeteig- und Fettbackwaren, Früchte- und Kletzenbrot)

Astrid Büchler, MA
Tel. 0664/602596-6038;
Andrea Maurer, BEd.,
Tel. 0664/602596-4609

Abgabe der Proben:

Dienstag, 7. Mai 2024, von 8:00 bis 9:00 Uhr
in der jeweiligen Bezirkskammer.

Information Fleischprodukte und Wurstwaren:

Dipl.-Ing. Irene Strasser
Tel. 0664/602596-6039

Abgabe der Proben:

Donnerstag, 2. Mai 2024, von 8:00 bis 9:00 Uhr
in der jeweiligen Bezirkskammer.

Alle Informationen und Unterlagen zur Anmeldung für die Steirische Spezialitätenprämierung 2024:



- ⇒ Anmeldeformular
- ⇒ Beschreibung der Kategorien
- ⇒ Ausschreibung
- ⇒ Probenbegleitscheine

Anmeldung:

Referat Direktvermarktung

Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

T: 0316/8050-1374

M: direktvermarktung@lk-stmk.at

Fleischhygienetag

Hygiene spielt eine entscheidende Rolle in fleischverarbeitenden Betrieben. In diesem Kurs werden grundlegende Aspekte der Hygiene in der Fleischverarbeitung behandelt. Spezialfragen, Probennahmeplan sowie die häufigsten Fehler aus dem Produktionsalltag werden mit dem Fachpersonal aus der Veterinärdirektion beleuchtet.

Termin: **Do., 29.02.2024**
 Zeit: 9:00 bis 15:00 Uhr
 Ort: LFS Grottenhof (Graz)



Webinar: Was gehört aufs Etikett? Lebensmittelkennzeichnung richtig gemacht!

Die richtige Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln ist eine Herausforderung, der sich ProduzentInnen stellen müssen. Ziel der Schulung ist es, das Wissen über eine rechtlich und formal richtige Lebensmittelkennzeichnung zu vermitteln.

Termin: **Mi., 06.03.2024**
 Zeit: 13:00 bis 16:00 Uhr

Hygiene und Allergenkennzeichnung für Feste und ähnliche ortsveränderliche Veranstaltungen

In der Planung und Organisation von Festen muss auf die richtige Hygiene und Lebensmittelkennzeichnung geachtet werden. Diese Schulung unterstützt Sie dabei, die gesetzlichen Anforderungen der Lebensmittelhygiene auf Festen und ähnlichen ortsveränderlichen Veranstaltungen zu erfüllen und die verpflichtende Allergeninformation einfach und übersichtlich umzusetzen.

Termin: **Di., 12.03.2024**
 Zeit: 18:00 bis 21:00 Uhr
 Ort: Feldkirchnerhof, Feldkirchen bei Graz

Termin: **Mi., 10.04.2024**
 Zeit: 18:00 bis 21:00 Uhr
 Ort: Gasthaus Dokl, Gleisdorf

Termin bitte jetzt schon vormerken!

Mikrobiologische Untersuchung für Milchprodukte:

Im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenkontrolle für alle Milch-Direktvermarktungsbetriebe bietet die Landwirtschaftskammer Steiermark wieder eine kostengünstige Sammelaktion für Milchprodukte an.

Die vorgeschriebene Anzahl der zu untersuchenden Produkte richtet sich nach dem Produktsortiment, sowie der Verarbeitungsmenge und den bisherigen Prüfergebnissen.

Jeder Betrieb ist für die Sicherheit der Lebensmittel verantwortlich und daher verpflichtet, mikrobiologische Eigenkontrollen durchzuführen!

Als Grundlage dienen die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und die geltenden Leitlinien.

Abgabetermin:
Dienstag, 9. Juli 2024 (Anmeldeschluss: 21. Juni 2024)

Die Abgabe der Produkte ist von 8:00 bis 9:00 Uhr in Ihrer Bezirksskammer möglich.

Nähere Infos folgen zeitgerecht per Ausschreibung/Newsletter.

Anmeldung:
 E-Mail: direktvermarktung@lk-stmk.at oder
 Telefon: 0316/ 8050-1374

Astrid Büchler
 Fachberaterin Referat Direktvermarktung
 T: 0664/602596-6038
 Mail: astrid.buechler@lk-stmk.at

LFI Bildungsprogramm - Direktvermarktung

In Kooperation mit dem LFI Steiermark hat das Referat Direktvermarktung wieder ein interessantes und umfassendes Bildungsangebot erstellt. Sämtliche Informationen zu den jeweiligen Bildungsveranstaltungen finden Sie unter folgendem Link: www.stmk.lfi.at oder :

Ihre **Anmeldung** richten Sie bitte an das LFI Steiermark
 T: 0316/8050-1305 oder an
 M: zentrale@lfi-steiermark.at.



Rindererzeugergemeinschaft Leibnitz

Führungswechsel bei der Rindererzeugergemeinschaft Leibnitz



Nach 22 Jahren als Obmann legte Herr **Josef Zach** aus Gralla seine Funktion zurück und Herr Michael Muster aus Großklein wurde bei der 49. Jahreshauptversammlung zum neuen Obmann gewählt – herzliche Gratulation!

Herr **Michael Muster** bewirtschaftet in Nestelbach bei Großklein gemeinsam mit seinem Vater einen

Rindermastbetrieb im Vollerwerb.

Hauptanliegen des jungen Obmannes ist der Erhalt und die Stärkung der Erzeugergemeinschaft.

Sein Motto lautet:

„Nur gemeinsam sind wir stark!“.

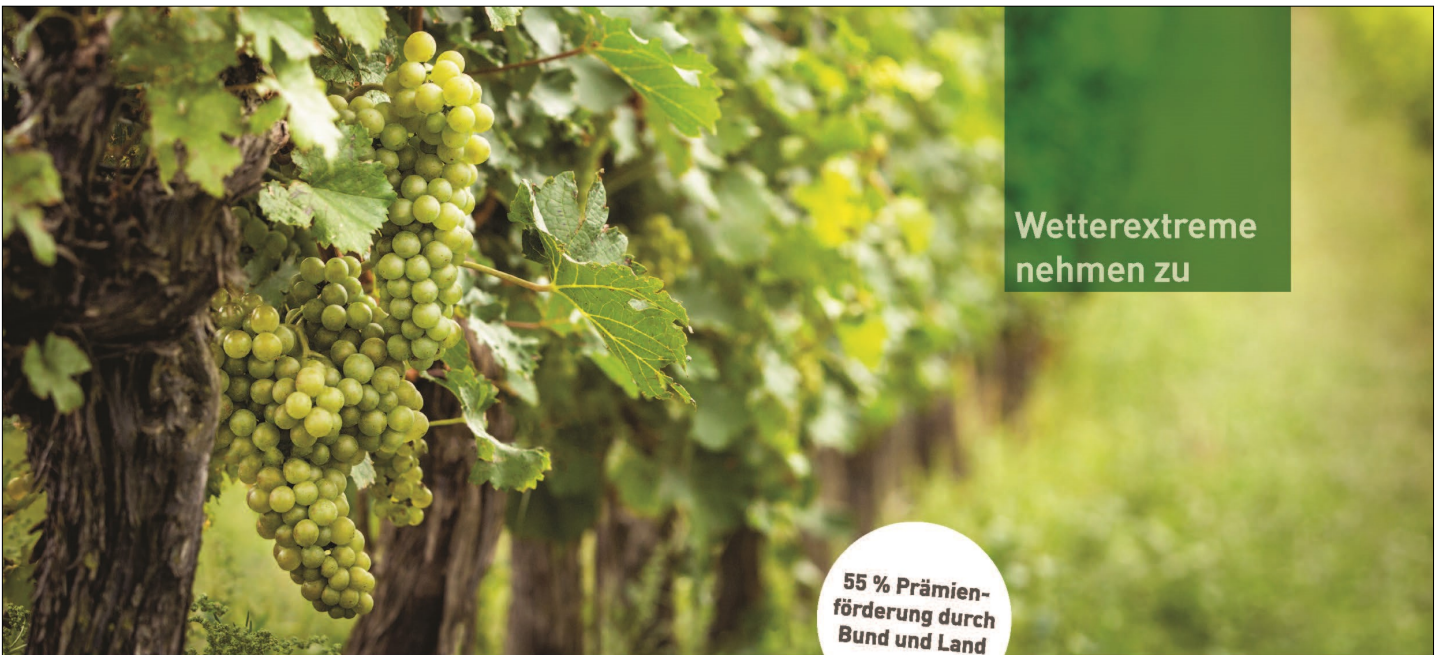
Neben dem Obmann wurden auch einige Vorstandsmitglieder neu gewählt.



Dem scheidenden Obmann Zach, sowie den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gebührt herzlicher DANK. Als kleines „Dankeschön“ wurde diesen Funktionären eine schöne Holzuhr überreicht.

Dipl.-Ing. Josef Fötsch

Fotos@Angelika Fötsch



Wetterextreme nehmen zu

55 % Prämienförderung durch Bund und Land

Was, wenn es hagelt? Und die Trauben danach verfaulen?

Wein ist eine anspruchsvolle Pflanze. Für einen hervorragenden Jahrgang ist ein Jahr Arbeit nötig. Zu jeder Zeit kann das Wetter einen Strich durch die Rechnung machen. Eine **Weinversicherung** schützt vor finanziellen Einbußen nach Hagel, Frost, Mehraufwand und Fäulnis infolge von späten Hagelschlägen.

Hinweis: Netzanlage errichten und einmalig € 1.500,- erhalten!

Kontakt: Wolfgang Weinzerl, +43 664 383 65 83, weinzerl@hagel.at

www.hagel.at

HV
ÖSTERREICHISCHE
HAGELVERSICHERUNG

Wir sichern, wovon Sie leben.



Landjugend

Klausur 2024 - „Planung ist das halbe Leben!“



Pünktlich zum Jahreswechsel war es wieder soweit: Die alljährliche BV-Klausur stand am Programm. Nach einem gemütlichen Gemeinschaftsabend am Vortag, starteten wir mit voller Motivation und vollem Elan in unseren Klausurtag.

Landjugendtrainer DI Markus Cebul hatte sich einige Aufgaben für uns überlegt um einerseits des Teambuilding in der Gruppe zu stärken aber auch jede einzelne Persönlichkeit zu analysieren. Auch die Ausarbeitung von Themenschwerpunkten für die kommenden „Donnerst(talk)tage“ war ein Tagesordnungspunkt und ihr könnt mit Sicherheit gespannt auf die einzelnen Veranstaltungen im kommenden Jahr sein.

Als alle Termine für die kommenden Veranstaltungen fixiert waren, neigte sich die diesjährige Klausur dem Ende zu und einem lustigen und erfolgreichen Landjugendjahr steht nichts mehr im Wege!

4 Gewinnt Landjugendregion SüdWest - „Bildung ist das halbe Leben“

Deshalb nahmen 3 Mitglieder aus dem Landjugend Bezirk Leibnitz beim „4Gewinnt“-Seminar der Landjugendregion SüdWest teil.

Die Inhalte dieses Seminares sind sehr vielseitig und

reichen von der Persönlichkeitsbildung über Teambuilding bis hin zu der Geschichte der Landjugend. Somit war für alle Landjugendlichen etwas dabei.

Abschließend bleibt nur noch, uns bei beiden Trainern sowie bei den anderen Teilnehmern für das lustige Seminarwochenende zu bedanken.

Bezirksschitag 2024 - „Auffe aufn Berg und oba mit de Ski“

So lautete das Motto unseres diesjährigen Bezirksschitages. Vier Busse voller motivierter Schifahrer:innen machten sich in aller Früh auf den Weg Richtung Schladming.



Beim Ankommen wurden wir für das frühe Aufstehen mit einem Kaiserwetter entschädigt. Somit stand einem traumhaften Schitag nichts mehr im Wege. Einige Pistenkilometer später ging es für uns wieder zurück nach Leibnitz und ein schöner und zum Glück unfallfreier Schitag ging zu Ende.

Manuel Lässer

Landjugendbetreuer

Referat Bäuerinnen, Landjugend und Konsumenten

T: +43 664/602596 6043

Mail: manuel.laesser@lk-stmk.at

Alle Fotos@Landjugend

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Weiterbildung und schauen Sie in unser aktuelles Bildungsprogramm! Informationen und Anmeldung zu den Veranstaltungen:

T 0316/713171-4524 oder

Mail: suedweststeiermark@lfi-steiermark.at

Das aktuelle Bildungsprogramm und die allgemein gültigen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Sie unter: www.stmk.lfi.at



Infos:



Sprechtage der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen:

Anmeldung zum Sprechtag erbeten:
 T: 050/808 808 oder
<https://www.svs.at/services/views/static.xhtml?contentid=10007.855945>

Bezirkskammer Leibnitz, dienstags 8 -13 Uhr:

- 5. März 2024
- 19. März 2024
- 2. April 2024
- 16. April 2024
- 30. April 2024

Wirtschaftskammer Leibnitz, dienstags 8 - 12 Uhr:

- 12. März 2024
- 9. April 2024
- 14. Mai 2024

Gemeindeamt Arnfels, donnerstags 8 - 10 Uhr:

- 21. März 2024
- 18. April 2024
- 20. Juni 2024

Alle SVS-Sprechtagstermine 2024 finden Sie auch auf der Homepage!

Rindermeldungen:

Geburtsmeldung;
 Zugangs-/Abgangsmeldung
 usw. sind ausschließlich unter:



T: +43 316/8050- 9650 möglich



SVS – Zeckenschutz-Impfung 2024

Marktgemeinde Leutschach:

- ⇒ Do., 7. März 2024: 16 –17 Uhr
- ⇒ Do., 11. April 2024: 16 - 17 Uhr

Wirtschaftskammer Leibnitz:

- ⇒ Di., 12. März 2024: 14 – 16.30 Uhr
- ⇒ Di., 16. April 2023: 14 – 16.30 Uhr

Anmeldungen unter: 050/808-808

Bitte beachten Sie, dass die Bezirkskammer am:

- ⇒ **Josefitag**, 19. März 2024
 (SVS-Sprechtag findet statt!)
- ⇒ **Karfreitag**, 29. März 2024

GESCHLOSSEN ist — Danke

Die Komplettlösung im Mais
Terbuthylazin-frei gegen Hirsen und Unkräuter inkl. Wurzelunkräuter

- Komplettlösung gegen Hirsen und Unkräuter
- Hohe Wirkstoffaufladung für optimales Resistenzmanagement
- Für alle Anbauggebiete geeignet (inkl. Grundwasser 2020)

Terbuthylazin-frei

Besonders günstig!

Stark gegen Problemunkräuter!

Syngenta Agro GmbH – Zweigniederlassung Österreich
 Anton Baumgartner Straße 125/2/3/1, 1230 Wien
www.syngenta.at

Zulassungsnummer: Peak 3200 | Elumis: 3210 Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Bitte beachten Sie die Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung.

Für Ihren Anruf in der
Bezirkskammer Leibnitz
(03452/82578) halten Sie bitte
Ihre **BETRIEBSNUMMER**
bereit, damit wir Sie besser
unterstützen können.

Wir sind für Sie da:

Mo - Do: 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 16 Uhr
Fr: 8 bis 12 Uhr

**Lebensqualität
Bauernhof**

Das bäuerliche Sorgentelefon – telefonische Hilfe zum Ortstarif:

0810/676 810

MO bis FR von 8.30 bis 12.30 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage!)

Das bäuerliche Sorgentelefon ist eine niederschwellige erste Anlaufstelle
bei kleinen und großen Problemen.

Psychozial geschulte Ansprechpartnerinnen und -partner hören zu und
helfen beim Finden von Lösungsmöglichkeiten.

BIOMASSE-CENTER-SÜD

Beratung · Planung · Montage · Kundendienst

SOLARFOCUS
macht unabhängig

HERDE **LOHBERGER**

HACKGUT PELLETS
HOLZVERGASER KESSEL

KWB

Zufriedene Kunden sind uns zu wenig - wir möchten Sie begeistern!

HÖRMANN

Tel.: 03457 / 40 33

office@heizung-hoermann.at

Fantsch 6, 8443 Gleinstätten

www.heizung-hoermann.at

BIOMASSEHEIZUNGS-MEISTERBETRIEB

Kwizda MAIS PACK

JETZT MITMACHEN!

**FLÜSSIG.
FLEXIBEL.
WIRKSAM.**

Gegen alle Unkräuter,
auch Winde und Distel, sowie
Ungräser besonders wirksam.

**5 ha
& 2 ha
Packung**

Jährlich
anwend-
bar

AKTION KWIZDA MAIS PACK

Phosphor unterstützt den Mais in der Pflanzen- und
Wurzelentwicklung. Durch die Anwendung von Wuxal P-Profi
hat der Mais einen Entwicklungsvorsprung und startet vitaler in
die Saison.

Beim Kauf von zwei Packungen Kwizda Mais Pack und
20 l Wuxal P-Profi erhalten Sie 5 l Wuxal P-Profi gratis.

Einfach die Rechnung über Kauf mailen an:

kwizdamaispack@kwizda-agro.at

Den 5 l Wuxal P-Profi Kanister
erhalten Sie von Ihrem
AD Berater zugestellt.

Einsendeschluss: 31.5.2024



Kwizda
Agro

www.kwizda-agro.at